

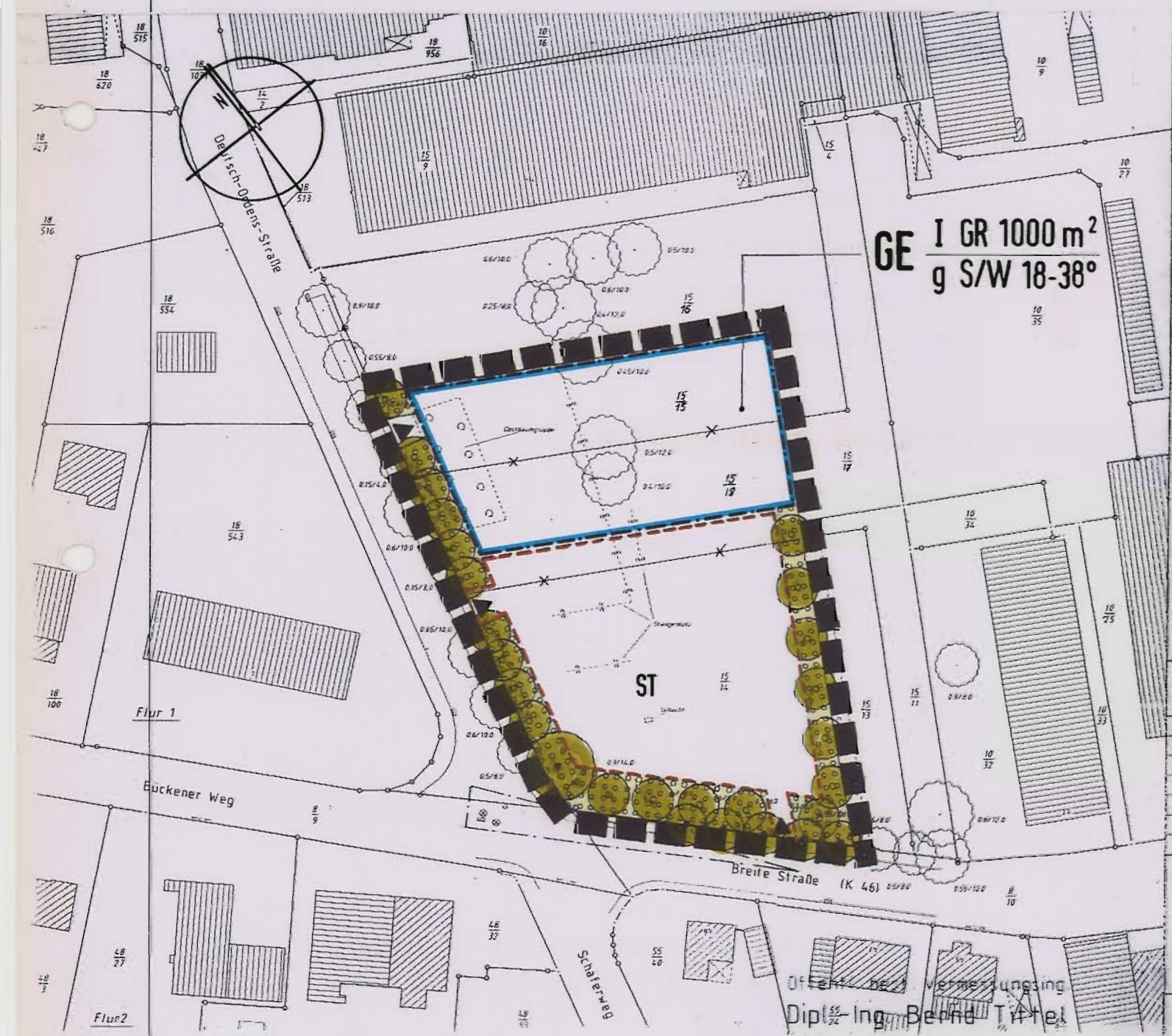
SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11

FÜR EINEN TEILBEREICH AN DER ECKE BREITE STRASSE (K 46) / DEUTSCH-ORDENS-STRASSE

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BE-
 SCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.03.1999 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE
 HOHENLOCKSTEDT ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 FÜR EINEN TEILBEREICH AN DER ECKE BREITE STRAS-
 SSE (K 46) / DEUTSCH-ORDENS-STRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.
 ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M = 1:1.000



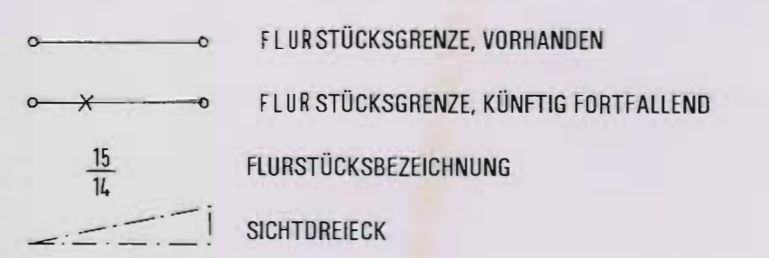
GEMARKUNG LOCKSTEDTER LAGER
 FLUR 1
 25524 Itzehoe, Lindenstraße 51
 Tel. 04821/1796-0 Fax 04821/1796-1

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
■ ■ ■ ■ ■	GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11	§ 9 ABS. 7 BauGB
GE	GEWERBEGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 8 BauNVO
GR 1000 m ²	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 u. 3 + § 19 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 u. 3 + § 20 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 BauNVO
---	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 BauNVO
S/W 18-38°	SATTEL- ODER WALMDACH, 18-38°	§ 92 LBO
○ ○ ○ ○ ○	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN,	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB
● / ●	BAUM, ZU PFLANZEN / BAUM, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a/b BauGB
ST	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFAHRTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
▲	GRUNDSTÜCKSZUFAHRT / - AUSFAHRT	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



TEIL B : TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1, § 8 BauNVO i.V.m. § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO)
- GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO IST DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 3 BauNVO AUSSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG UNZULÄSSIG.
- FÜR EINZELHANDELSBETRIEBE IST EINE MAXIMALE VERKAUFSFLÄCHE VON 800 m² ZULÄSSIG.
- GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)
 FASSADEN: DIE FASSADEN SIND NUR IN ROTBRAUNEM SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN.
 DACHFLÄCHEN: DIE DACHFLÄCHEN SIND NUR MIT ROTER PFANNENDECKUNG ZULÄSSIG.
- GRÜNDORNUNG
 DIE BEFESTIGUNGEN DER STELLPLATZFLÄCHEN SIND NUR IN WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN AUSZUFÜHREN.
 DIE PFLANZFLÄCHEN SIND NUR MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN BZW. PFLANZEN ZU BEPFLANZEN.

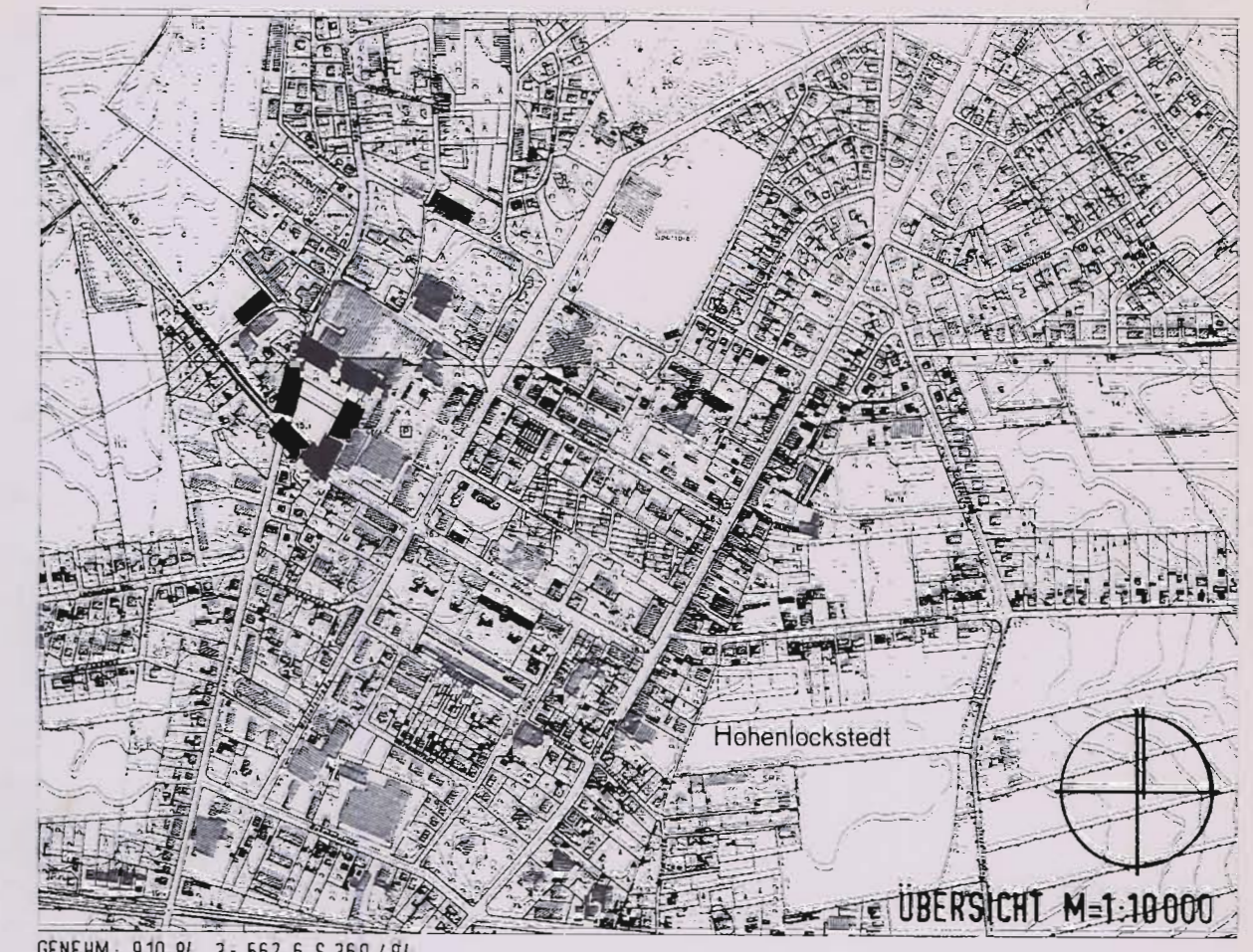
- AUFGESTELLT AUF GRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHR, BAUWESEN UND INFRASTRUKTUR VOM 01.12.1998 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDSCHAU / IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 12.03.1999 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 10.11.1998 DURCHFÜHRT. / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.11.1998 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 / § 13 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGHEN WORDEN.
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, SOWIE DIE BETROFFENEN BÜRGERINNEN UND BÜRGER WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 01.01.1999 BETEILIGT.
- DER AUSSCHUSS FÜR VERKEHR, BAUWESEN U. INFRASTRUKTUR HAT AM 01.12.1998 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
- DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.03.1999 BIS 18.03.1999 AN DEN TAGEN: MO., DI., DO., U. FR., IN DER ZEIT VON 8⁰⁰ - 12⁰⁰ UHR, DO. ZUSÄTZLICH VON 14.30 - 18.30 UHR NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 01.02.1999 DURCH ABDRUCK IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDSCHAU ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19.03.99 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESTÄTIGT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLNÄHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.04.99 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.03.1999 BIS 18.03.1999 AN DEN TAGEN: MO., DI., DO., U. FR., IN DER ZEIT VON 8⁰⁰ - 12⁰⁰ UHR, DO. ZUSÄTZLICH VON 15.30 - 18.30 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.04.99 DURCH ABDRUCK IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDSCHAU ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. ODER: ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 NR. 2 BauGB DURCHFÜHRT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 15.03.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESCHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 17.05.1999 DURCH ABDRUCK IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDSCHAU ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 18.05.1999 IN KRAFT GETRETEN.



HOHENLOCKSTEDT, DEN 7. Mai 1999
 BÜRGERMEISTER [Signature]

HOHENLOCKSTEDT, DEN 7. Mai 1999
 BÜRGERMEISTER [Signature]

HOHENLOCKSTEDT, DEN 18. Mai 1999
 BÜRGERMEISTER [Signature]



SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KREIS STEINBURG, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 FÜR EINEN TEILBEREICH AN DER ECKE BREITE STRASSE (K 46) / DEUTSCH-ORDENS-STRASSE

BEARBEITUNG: 17.11.1998/25.01.1999
 GEÄNDERT: 16.03.99
 SCHRABISCH + BOCK
 FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
 PÄPENKAMP 57 24114 KIEL FON 0431/664699-0 FAX 63939